



BEITRAGSORDNUNG

HZwo e.V.

Gemäß Beschluss der Vorstandssitzung

Chemnitz, 2. März 2023

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des HZwo e.V.

§ 2 Beitrag

Der HZwo e.V. erhebt gemäß § 5 Absatz 4 seiner Satzung Beiträge von allen Mitgliedern.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht der Vereinsmitglieder beginnt mit deren jeweiliger Aufnahme als Vereinsmitglied.
- (2) Die Beitragspflicht gemäß § 2 der Beitragsordnung endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein HZwo e.V.

§ 4 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangen die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge.
- (2) Der Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag des Eintrittsjahrs sollen jedem Mitglied zu Beginn seiner Mitgliedschaft mitgeteilt werden. Die vom jeweiligen Mitglied in den Folgejahren geschuldeten Beiträge sollen jedem Mitglied vor deren Fälligkeit mitgeteilt werden. Die Mitteilungen sind nicht Fälligkeitsvoraussetzung.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Beitragsjahres befreit dies nicht von der Verpflichtung, den gesamten Beitrag auch für das Beitragsjahr zu leisten, in dem das Mitglied ausscheidet; eine zeitanteilige Reduzierung der Beitragspflicht erfolgt dann nicht.

§ 5 Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge in EUR gliedern sich wie folgt:

Beitragskategorie	Aufnahmebeitrag einmalig	Jahresbeitrag
Start-ups	- €	750,00 €
Kleinstunternehmen	1.000,00 €	1.000,00 €
Kleine Unternehmen	1.500,00 €	1.500,00 €
Mittlere Unternehmen	2.000,00 €	2.000,00 €
Große Unternehmen	4.000,00 €	4.000,00 €
Sehr große Unternehmen	6.000,00 €	6.000,00 €
Kleine Forschungseinrichtungen, Gremien, Vereine, Körperschaften	1.000,00 €	1.000,00 €
Große Forschungseinrichtungen, Gremien, Vereine, Körperschaften	2.000,00 €	2.000,00 €
Einzelpersonen als Unternehmer	400,00 €	200,00 €
Einzelpersonen als Zivilperson	100,00 €	200,00 €

(2) Definitionen

Start-ups sind Unternehmen,

- deren Gewerbeeintrag nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt und
- die von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gemäß Informationsblatt KMU (SAB60300) als Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen oder mittleres Unternehmen definiert werden.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) haben und
- die von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gemäß Informationsblatt KMU (SAB60300) als Kleinstunternehmen definiert werden.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben und
- von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gemäß Informationsblatt KMU (SAB 60300) als Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen definiert werden.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gemäß Informationsblatt KMU (SAB 60300) als mittlere Unternehmen definiert werden.

Große Unternehmen sind Unternehmen, die

- mindestens 250 Mitarbeiter oder
- einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder
- eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben.

Sehr große Unternehmen sind Unternehmen, die

- mindestens 2.000 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 344 Mio. Euro haben.

Kleine Forschungseinrichtungen/ Gremien/ Vereine/ Körperschaften sind, Forschungseinrichtungen/ Gremien/ Vereine/ Körperschaften, die

- bis zu 50 Beschäftigte haben.

Große Forschungseinrichtungen/ Gremien/ Vereine/ Körperschaften sind, Forschungseinrichtungen/ Gremien/ Vereine/ Körperschaften, die

- mehr als 50 Beschäftigte haben.

Für Mitglieder, die keine Bilanz aufstellen, sind allein die Anzahl ihrer Mitarbeiter und ihr Jahresumsatz, nicht jedoch die Jahresbilanzsumme für die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe maßgeblich.

Zu berücksichtigen ist allein der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags vom Mitglied in seinem letzten verbindlich festgestellten Jahresabschluss festgestellt wurde. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein auf Nachfrage Auskunft zu erteilen, in welche Kategorie der maßgebliche Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme fällt.

Wie viele Mitarbeiter ein Mitglied im Sinne dieser Regelung hat, bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Der Begriff des Mitarbeiters ist im Zweifel weit zu verstehen, gleich ob ein Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis, freiberuflich oder auf sonstiger Basis im Interesse des Mitglieds handelt. Dienstleister, die unter eigenem Briefkopf für das Mitglied tätig werden, sind jedoch im Zweifel keine Mitarbeiter des Mitglieds.
- Maßgeblich ist die Anzahl an Mitarbeitern, die das Mitglied im Eintrittsjahr zu Beginn seiner Mitgliedschaft und in den Folgejahren zum 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres hat.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, über ihre Anzahl an Mitarbeitern und deren Status auf Nachfrage dem Verein Auskunft zu erteilen und die Richtigkeit ihrer Angaben zu versichern.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Vereinbarungen mit den Mitgliedern darüber zu treffen, in welche Beitragsgruppe das Mitglied eingeordnet wird.

Bei verweigerten Auskünften sowie in sonstigen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Vereins nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Beitragsgruppe ein Mitglied zuzuordnen ist, es sei denn, er hat hierzu mit dem Mitglied bereits eine Vereinbarung getroffen.

- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag des Eintrittsjahres ist sofort mit Aufnahme als Mitglied fällig, er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung des Vorstands zu entrichten; von den Gründungsmitgliedern ist er innerhalb eines Monats nach der Gründungssitzung zu entrichten.
- (4) Im Eintrittsjahr beträgt der Jahresbeitrag für jeden vollen Monat ab der Aufnahme als Vereinsmitglied (bzw. bei den Gründungsmitgliedern ab der Gründungssitzung) 1/12 des Jahresbeitrags. Der Beitrittsmonat (bzw. Gründungsmonat) wird als voller Kalendermonat berücksichtigt.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.
- (2) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu stellen.
- (3) Gewählten Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen, soweit diese als Privatpersonen Vereinsmitglied sind.

§ 7 Aufnahmebeitrag, Mahngebühren

- (1) Der Aufnahmebeitrag ist sofort fällig und innerhalb eines Monats nach Zugang des der Aufnahmebestätigung des Vorstands in voller Höhe zu entrichten; von den Gründungsmitgliedern ist er innerhalb eines Monats nach der Gründungssitzung zu entrichten.
- (2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe 25,00 EUR bei der ersten und 50,00 EUR bei der zweiten Mahnung beträgt.